

Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Gemeinde Böbing; Bebauungsplan „Pischlach Ammerblick II-MI“;
hier: Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Böbing hat am 21.12.2020 den im Betreff genannten Bebauungsplan in der Fassung vom 21.12.2020 als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der Geltungsbereich ist auch aus dem Übersichtsplan (genordet, ohne Maßstab) ersichtlich, der nachstehend abgedruckt ist:



Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in der Verwaltungsgemeinschaft Rottenbuch, Klosterhof 42, 82401 Rottenbuch und in der Gemeindekanzlei Böbing, Kirchstraße 22, 82389 Böbing während der Dienststunden, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch im Internetangebot der Gemeinde Böbing unter <https://www.boebing.de/> bereitgestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden danach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Böbing, Kirchstraße 22, 82389 Böbing, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis nach § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung entstandenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Böbing, den 22.12.2020


Peter Erhard
Erster Bürgermeister
Gemeinde Böbing



Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 23.12.2020 (Nz.....) durch Anschlag an der Gemeindetafel. Der Anschlag wurde am 23.12.2020 (Nz.....) angeheftet und am 25.01.2021 (Nz.....) abgenommen. Gleichzeitig erfolgt die Bekanntmachung auf der gemeindlichen Homepage.

Böbing, den